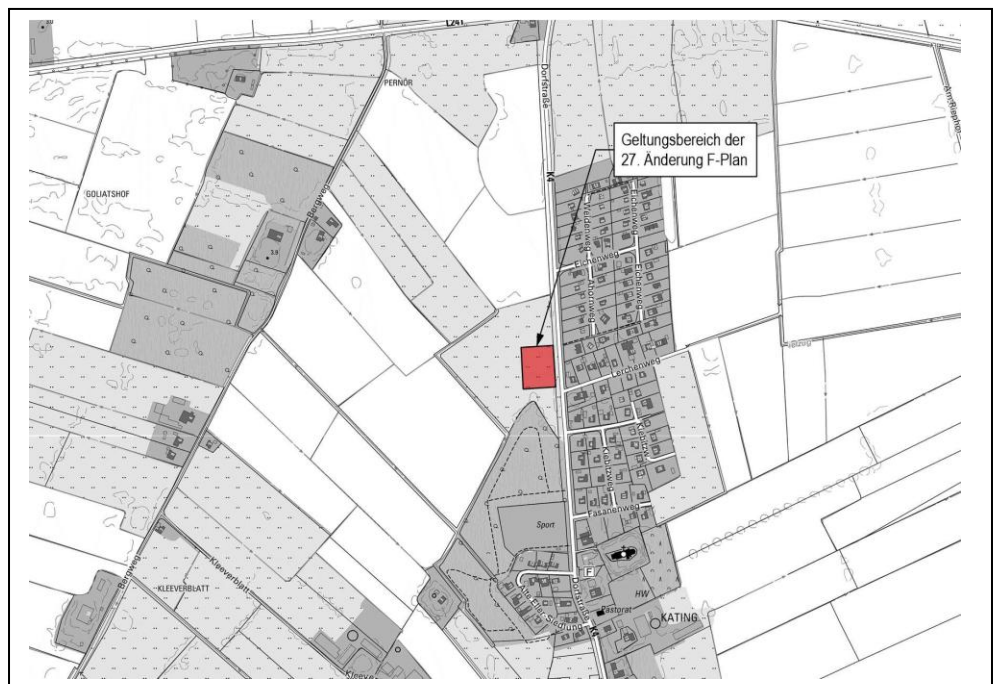

Stadt Tönning

27. Änderung des Flächennutzungsplans

Begründung Umweltbericht



Auftraggeber: **Stadt Tönning**

Kreis Nordfriesland

Planung: **O L A F**
Inhaber:
Dipl.-Ing. Michael Mäurer
Landschaftsarchitekt bdla

Süderstraße 3
25885 Wester-Ohrstedt
Tel.: 04847/980
Fax: 04847/483
e-mail: info@olaf.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing Michael Mäurer
Land. Stud. Sarah Davids

Stand: 01.10.2025
Genehmigungsfassung

I N H A L T

BEGRÜNDUNG (TEIL A)	5
1 Einleitung	5
1.1 Anlass und Ziel der Planung	5
1.2 Planungsalternativen	5
1.3 Lage und Umfang des Plangebietes	9
1.4 Planungsvorgaben und vorhandenes Planungsrecht	9
2 Städtebauliche Ausgangssituation	10
2.1 Umgebung des Plangebietes	10
2.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebietes	10
2.3 Erschließung	10
2.4 Grünflächen, Natur und Landschaft	10
3 Inhalte des Plans	10
3.1 Darstellung der Flächennutzung	10
3.2 Erschließung	11
3.2.1 Verkehrserschließung	11
3.2.2 Frischwasser	11
3.2.3 Schmutzwasser	11
3.2.4 Oberflächenentwässerung	11
3.2.5 Elektroenergieversorgung	11
3.2.6 Wärmeversorgung	11
3.2.7 Löschwasser	11
3.2.8 Müllentsorgung	11
3.3 Natur und Landschaft	11
3.4 Denkmalschutz	12
4 Rechtsgrundlagen	12
UMWELTBERICHT (TEIL B)	13
1 Einleitung	13
1 Inhalte und Ziele des Plans	13
1.1 Angaben zum Standort	13
1.2 Art und Umfang des Vorhabens	13
1.3 Auswirkungen auf die Umwelt durch die Planung	13
2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanung und ihre Berücksichtigung	14
2.1 Landesentwicklungsplan	14



2.2	Regionalplan	14
2.3	Landschaftsrahmenplan	14
2.4	Flächennutzungsplan	14
2.5	Landschaftsplan	14
2.6	Schutzgebiete und Biotopverbund	14
2.7	Berücksichtigung der Umweltschutzziele bei der Aufstellung	15
2.8	Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz	15
3	Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ..	15
3.1	Schutzgut Fläche und Boden	16
3.2	Schutzgut Wasser	16
3.3	Schutzgut Klima / Luft	17
3.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	17
3.4.1	Biotope und Lebensräume	17
3.4.2	Gesetzlich geschützte Biotope	18
3.4.3	Nationale Schutzgebiete	18
3.4.4	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	18
3.4.5	Tiere und Pflanzen	18
3.4.6	Artenschutzrechtliche Bewertung	18
3.5	Schutzgut Landschaft	21
3.6	Schutzgut Mensch	21
3.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	22
3.8	Wechselwirkungen/Kumulierungen	22
3.9	Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern	22
3.10	Energienutzung und -effizienz	23
3.11	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	23
3.12	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen	23
4	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	23
4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	23
4.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	24
5	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	24
5.1	Beschreibung und Bewertung des Eingriffs	24
5.1.1	Arten und Lebensgemeinschaften	24
5.1.2	Landschaftsbild	24
5.2	Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen	25
5.3	Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen	25
	Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Fläche	25
	Der Ausgleich wird außerhalb der Fläche durch ein Ökokonto ausgeglichen.	25
6	Alternative Planungsmöglichkeiten	25

7	Zusätzliche Angaben	26
7.1	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)	26
7.2	Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten	26
7.3	Referenzliste der Quellen	26
8	Zusammenfassung	27

Begründung (Teil A)

1 Einleitung

Die Stadtvertretung von Tönning hat am 13.07.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tönning gefasst. Mit ihm soll für die Ortschaft Kating eine neue Feuerwehr entstehen. Parallel dazu erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 46 „Feuerwehrhaus Kating“.

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Auf der Fläche soll ein neues Feuerwehrgerätehaus realisiert werden, nachdem der Bedarf nach einem Neubau für die Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Kating der Stadt Tönning festgestellt wurde. Das bestehende Feuerwehrhaus entspricht in Größe und Ausstattung nicht mehr den aktuellen Anforderungen.

Für den Neubau wurde das in der Ortschaft Kating gelegene Flurstück 158 der Flur 35 westlich der Dorfstraße, südlich abgegrenzt von Rüxbüller Straße, östlich abgegrenzt vom Bergweg, nördlich des Waldes ausgewählt. Es befindet sich im Gemeindeeigentum und dient derzeit als regelmäßig gemähtes Grünland. Östlich hinter der K4 grenzt die Wohnbebauung der Ortschaft an. Westlich der K4 im Norden, bis Südwesten der Planfläche grenzen landwirtschaftliche Acker und Grünflächen an. Südlich und westlich befinden sich zwei geschützte Biotope. Die Lage liegt ungefähr in der Mitte des Einsatzgebietes der Ortschaft Kating.

Um Baurecht für das geplante Vorhaben zu schaffen und um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, ist die Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

1.2 Planungsalternativen

Der derzeitige Standort des Feuerwehrhauses südlich des Ortes Kating an der Dorfstraße ist von der Lage her für die Erreichbarkeit und die Fahrzeiten zu allen Punkten in der Gemeinde Kating nicht ideal geeignet. Daher soll der Neubau auf einem Standort stattfinden, von dem aus alle Bereiche Katings schnell erreichbar sind.

Die Rahmenbedingungen für den neuen Standort lassen sich wie folgt zusammenfassen. Die Fläche sollte möglichst zentral der Ortschaft liegen, um die gute Erreichbarkeit und die minimale Ausrückzeit zu allen Punkten im Ortsteil Kating zu gewährleisten. Weiterhin müsste die Fläche auch für die Gemeinde verfügbar sein.

Der Landesentwicklungsplan von 2021 formuliert als Ziel der Raumordnung unter Punkt 3.9 (4) wie folgt: *„Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Vorrangig sind bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB, im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie in Bereichen gemäß § 34 BauGB. Innenentwicklung*

umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten.“

Im Folgenden werden alle potenziellen Flächen innerhalb der Ortslage Kating sowie mögliche Ergänzungsflächen am Rande der Siedlung betrachtet.

Gemeinde Kating

Aktuell ist der Standort des Feuerwehrfahrzeuges der FFW Kating südlich der Ortschaft an der Dorfstraße (K4). Dieser Standort liegt sehr weit entfernt von der nördlichen Wohnbebauung Katings. Ein Neubau an gleicher Stelle scheidet aus, weil keine ausreichend große Fläche vorhanden ist und die angrenzende Kirche unter Denkmalschutz steht. Im Innenbereich der im Zusammenhang bebauten Ortslage gibt es ebenfalls keine Flächen, die für einen Neubau in Frage kommen.

Insgesamt gibt es 4 Flächen, die an die an den Innenbereich angrenzen und für eine Eignung geprüft werden.

Die Fläche 1 ist der aktuelle Standort der bereits bestehenden Feuerwehrrache. Geplant war es die alten Gebäude abzureißen und das neue Feuerwehrhaus an selber Stelle größer zu errichten. Da der Platz jedoch nicht ausreichend und das angrenzende Nachbargebäude, die Kirche von Kating, unter Denkmalschutz steht, kann dort keine Feuerwehrrache mit drei Stellplätzen realisiert werden.

Die Fläche 2 wäre für den neuen Feuerwehrstandort geeignet, da sie zentral liegt und gut von den Feuerwehrkameraden zu erreichen ist.

Folgender Punkt spricht jedoch gegen eine Eignung der Fläche. Auf der Fläche wird bereits eine Bauleitplanung für eine Wohnbebauung durchgeführt.

Die Flächen 3 dient derzeit als Sportplatz von Kating und ist von Wald, Bebauung und der K4 umgeben. Dadurch wird eine zukünftige Bebauung stark durch einzuhaltende Abstände begrenzt. Der Standort ist daher weniger geeignet. Zudem geht der einzige Sportplatz Katings damit verloren.

Die Fläche 4 besteht aus mehreren Flurstücken, die als Grünlandfläche genutzt werden. Sie erfüllen zwar das Gebot des Vorranges innenbereichsnaher Flächen, jedoch sind sie durch die Gemeinde derzeit nicht zu erwerben. Des Weiteren sind die Flächen mit Altlasten vorbelastet, wodurch aufgrund der erforderlichen Maßnahmen wie ein Bodenaustausch zur Erschließung, ein größerer Mehraufwand entsteht.

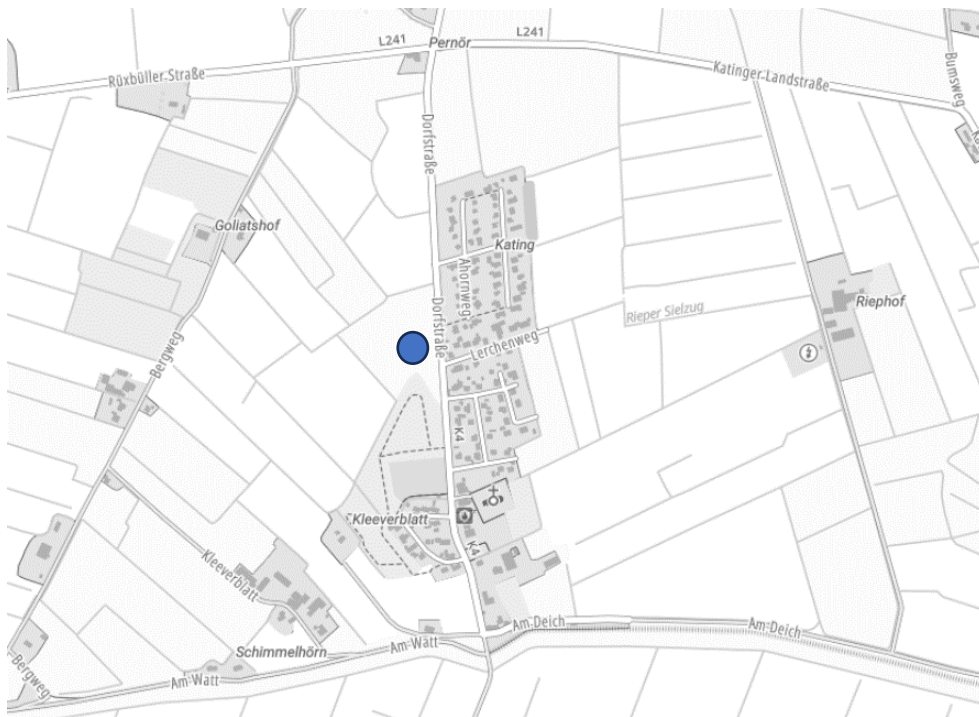
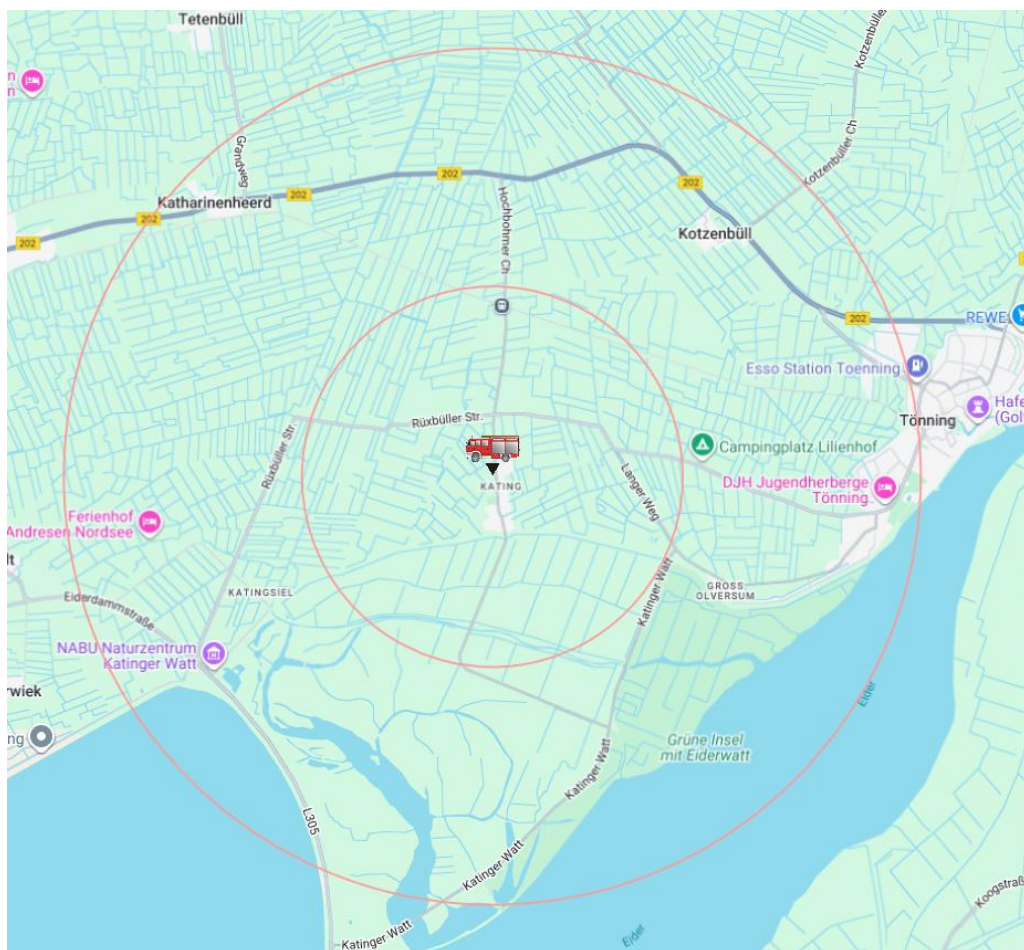
Die Fläche 5 befindet sich nördlich von Kating und schließt direkt an den bebauten Bereich des Ortes an, sowie östlich an die Dorfstraße K4. Derzeit wird die Fläche als Weideland genutzt.

Zwar grenzt die Fläche an den bebauten Bereich an, wodurch eine kompaktere Ausdehnung des Innenbereiches erzielt wird, jedoch verlängern sich die An- und Ausrückzeiten durch die dezentrale Lage innerhalb der Ortschaft. Dies könnte, vor allem für den südlichen Bereich des Ortes, negative Auswirkungen in einer Gefahrensituation mit sich bringen.

Karte: Alternative Potenzielle Standorte für den Neubau des Feuerwehrhauses der Feuerwehr Kating



Standorte: **1-5**

Karte: Lage des geplanten Standortes der Feuerwehr**Karte:** Aktionsradien des Ausrückebereichs des geplanten Standortes

Die Ausrückradien setzen sich aus den voraussichtlichen Hilfsfristen zusammen. Insgesamt sollte möglichst eine Hilfsfrist von max. 10 Minuten eingehalten werden.

Gemäß LFS.SH werden für die Gesprächs- und Dispositionszeit 2 Minuten angenommen. Für die Ausrücke- und Anfahrtszeit der Feuerwehr zur Einsatzstelle bleiben demnach 8 Minuten. Je nach Dauer der Ausrückzeit verlängert oder verkürzt sich die Anfahrzeit und damit die Radien um das Feuerwehrhaus. Der innere Radius stellt den Umkreis der Einsatzstellen dar, die in acht Minuten, der äußere Radius die, die in dreizehn Minuten erreichbar sind. Aufgrund der Ausdehnung zwischen den einzelnen Standorten, gestalten sich die Radien ähnlich.

Der aktuell geplante Standort liegt westlich der Ortslage Kating und schließt, getrennt durch die K 4, direkt an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Die Ausrückzeit wird dadurch auf ein Minimum beschränkt. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Feuerwehrkameraden aus Kating durch die zentrale und verkehrstechnisch gut angebundene Lage möglichst kurze Anfahrtszeiten zum Standort des Feuerwehrfahrzeuges haben. Dies kann sich im Ernstfall positiv auf den Schutz von Leib und Leben auswirken.

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Tönning und wird aktuell als Weidefläche genutzt. Zu der östlich angrenzenden Wohnbebauung wird ein ausreichender Abstand eingehalten, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Standort an der K 4 westlich der Wohnbebauung erweist sich als geeignetster Standort für den Neubau einer Feuerwehr im Einsatzgebiet Kating.

1.3 Lage und Umfang des Plangebietes

Die Fläche liegt westlich der Ortslage Kating, auf mittlerer Höhe Richtung Pernör, westlich der Dorfstraße K4. Es umfasst das Flurstück 158 der Flur 35 in der Gemarkung Tönning und weist eine Größe von rund 0,4 ha auf.

1.4 Planungsvorgaben und vorhandenes Planungsrecht

Der Ortsteil Kating der Stadt Tönning liegt laut Landesentwicklungsplan des Landes Schleswig-Holstein Fortschreibung von 2021 (LEP 2021) im „ländlichen Raum“ und „Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung“.

Gemäß dem Regionalplan ist der Ortsteil Kating Schwerpunktbereich für Tourismus, sowie die Umlandbereiche Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Tourismus. Im Regionalplan wird zusätzlich ausgesagt: „Im Ortsteil Kating können vorhandene Naherholungseinrichtungen nur unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Landschaftsteile im Katinger Watt angemessen ausgestaltet werden.“ (S.48 Kap. 6.4.2; Regionalplan V)

Im Flächennutzungsplan des Ortsteils von 1979 werden keine speziellen Angaben zu der Fläche getroffen, abgesehen von einer oberirdischen Stromleitung, die von Norden nach Süden verläuft. Jedoch ist diese nicht mehr vorhanden.

Parallel zur Aufstellung der 27. Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46.

2 Städtebauliche Ausgangssituation

2.1 Umgebung des Plangebietes

Die Umgebung der Fläche stellt sich wie folgt dar:

- Im Osten verläuft die Kreisstraße Dorfstraße (K4). Weiter östlich dahinter grenzt Wohnbebauung des Hauptortes Kating an.
- Im Süden befindet ein Wald, der von einem Graben eingegrenzt wird, mit dahinter liegendem Sportplatz, sowie weiterer Wohnbebauung. Die Fläche zwischen dem Plangebiet und bestehenden Wald ist aufgeforstet worden.
- Im Westen befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet eine Tränkekuhle als geschütztes Biotop sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen
- Im Norden liegen entlang der K 4 weitere landwirtschaftliche Flächen

2.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebietes

Die Fläche stellt sich derzeit als landwirtschaftliches Intensivgrünland dar. Das Plangebiet schließt im Osten mit einer Baumreihe und einem Graben entlang der Dorfstraße ab.

2.3 Erschließung

Eine verkehrliche Erschließung besteht derzeit noch nicht.

2.4 Grünflächen, Natur und Landschaft

Das vorhandene Grünland innerhalb der Fläche ist ein intensiv genutztes Grünland, das derzeit als Schafweide genutzt wird. Die Fläche wird östlich durch eine Baumreihe an einem Graben von der K 4 und Wohnbebauung abgegrenzt. Südlich befindet sich in rund 20 m Entfernung eine Waldfläche. Im Westen und Norden beginnt die freie flache Landschaft, welche von einem Netz aus Gräben durchzogen wird.

3 Inhalte des Plans

3.1 Darstellung der Flächennutzung

Mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Fläche für den Gemeindebedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr dargestellt.

3.2 Erschließung

3.2.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll von Osten her über die Dorfstraße (K 4) erfolgen.

3.2.2 Frischwasser

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband "Eiderstedt".

3.2.3 Schmutzwasser

Das anfallende Schmutzwasser wird in das Abwassernetz des Ortsteils Kating eingeleitet.

3.2.4 Oberflächenentwässerung

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann aufgrund des nassen Standortes im Plangebiet nicht versickert werden. Es soll über den östlich angrenzenden Graben in den Katinger Sielzug abgeleitet werden.

3.2.5 Elektroenergieversorgung

Die Stromversorgung des Standortes Katingen erfolgt über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG.

3.2.6 Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung erfolgt über eine dezentrale Lösung.

3.2.7 Löschwasser

Die Löschwasserversorgung wird im Rahmen des Anschlusses des neuen Feuerwehrstandortes an das Leitungsnetz in Abstimmung mit der Feuerwehr und dem Wasserbeschaffungsverband "Eiderstedt" sichergestellt.

3.2.8 Müllentsorgung

Im Kreis Nordfriesland ist die Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland mbH (AWNf) als Dienstleistungsunternehmen für die Abfallwirtschaft zuständig. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch das Unternehmen VEOLIA.

3.3 Natur und Landschaft

Die mit dem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlichen Belange werden in der artenschutzrechtlichen Bewertung gemäß § 44 BNatSchG und in der Umweltprüfung berücksichtigt. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Eingriffe in Natur- und Landschaft verbunden sind. Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird im Rahmen der

Aufstellung des B-Plans Nr. 46 durchgeführt. Der Ausgleich erfolgt außerhalb des Plangebietes über ein Ökokonto.

3.4 Denkmalschutz

Die Fläche liegt außerhalb von archäologischen Interessengebieten. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zu der Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4 Rechtsgrundlagen

Für das Bauleitplanverfahren finden folgende Vorschriften Anwendung:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. I S. 189) m.W.v. 15.08.2025
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Umweltbericht (Teil B)

1 Einleitung

Der Umweltbericht ist gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) als gesonderter Teil Bestandteil der Begründung (Teil A) zur 27. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Tönning. In ihm werden die Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB dargestellt. Die Umweltprüfung wird für die Abwägung der Belange des Umweltschutzes durchgeführt. Die Belange des Umweltschutzes sind im § 1 Abs. 6 Satz 7 und § 1a BauGB aufgeführt. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Planung auf die jeweiligen Schutzgüter haben kann, ermittelt und bewertet.

1 Inhalte und Ziele des Plans

Ziel der Aufstellung der 27. Flächennutzungsplanänderung in Kating ist der Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses, das den neuesten Standards entspricht. Der neue Standort wird so gewählt, dass er in der Mitte des Einsatzgebietes der Ortschaft Kating liegt.

1.1 Angaben zum Standort

Die Fläche liegt westlich der zusammenhängenden Wohnbebauung des Ortsteils Kating an der Dorfstraße (K4), nördlich eines angrenzenden Waldes und östlich des Goliathshof. Von Norden über Westen bis in den Südwesten schließen sich Acker- und Grünlandflächen an. Das Gebiet Kating liegt in der naturräumlichen Einheit Eiderstedter Marsch, westlich von Tönning und nördlich des Katinger Priels, der in die Eider mündet. Die typische offene und überwiegend grünlandgeprägte Marschlandschaft mit zahlreichen gruppierten Grünlandern und Kleingewässern prägt die Umgebung des Plangebietes.

1.2 Art und Umfang des Vorhabens

Die Fläche hat eine Größe von ca. 4.343 m². Geplant ist der Neubau eines neuen Feuerwehrhauses.

1.3 Auswirkungen auf die Umwelt durch die Planung

Durch die Versiegelung und Überplanung geht Fläche verloren, Boden wird zerstört und Bodenfunktionen werden beeinträchtigt. Lebensräume gehen verloren oder werden verändert. Die Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen verändern sich.

2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanung und ihre Berücksichtigung

2.1 Landesentwicklungsplan

Gemäß Landesentwicklungsplan von 2021 liegt Kating im Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung und grenzt an einen Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft.

2.2 Regionalplan

Gemäß Regionalplan V von 2002 liegt Kating in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung und im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum.

2.3 Landschaftsrahmenplan

Die gesamten Flächen des Ortsteils Kating liegen innerhalb eines bedeutsamen Nahrungsgebietes und Flugkorridors für Gänse und Singschwan, sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten. Des Weiteren ist der gesamte Ort Wiesenvogelbrutgebiet und Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Der Landschaftsrahmenplan von 2002 für den Planungsraum V gibt für das eigentliche Plangebiet keine Hinweise.

2.4 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan für Tönning stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

2.5 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Tönning aus dem Jahr 2001 stellt die Fläche als ein arten- und strukturreiches, mesophiles Dauergrünland dar, überwiegend mit charakteristischer Grüppenstruktur.

Der Boden besteht aus Kleimarsch, mit viel Tonanteil aus brackischen Ablagerungen und einem Grundwasserstand von ca. 1 m unter Flur.

Zur Straße K4 im Osten hin gibt es eine Baum Reihe. Für sie ist das Planungsziel der gestalterischen und ökologischen Aufwertung des Straßenraumes zur Erhöhung der Grünstrukturen gesetzt.

Des Weiteren wird das Gebiet als potentiell Landschaftsschutzgebiet vorgeschlagen.

2.6 Schutzgebiete und Biotopverbund

Die Fläche liegt innerhalb der Wiesenvogelkulisse, aber außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete. Folgende Gebiete befinden sich in der Umgebung:

- Die Untereider ist FFH-Gebiet (ca. 1850 m südlich, östlich und westlich). Gleichzeitig fallen diese Bereiche unter die gesetzlich geschützten Biotope.

- Große Bereiche südlich von Kating, entlang der Eider sind EU Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (ca. 1800 m)
- EU-Vogelschutzgebiet „Eiderstedt“ nördlich von Kating (ca. 1.800 m)
- Vereinzelt gibt es gesetzlich geschützte Biotope am Ortsteil und in der Umgebung verteilt. Besonders westlich der Hauptstraße sind große Biotope vorhanden. Hierbei handelt es sich zum einen um einen Wald südlich des Plangebietes, einer geschützten Tränkekuhle am Westrand des Plangebietes und zum anderen um ein im Nordwesten gelegenes Wertgrünland.

Das Plangebiet liegt außerhalb des landesweiten Biotopverbundes. Dieser umfasst die Norder- und Süderbootfahrt in ca. 2,6 km Entfernung.

2.7 Berücksichtigung der Umweltschutzziele bei der Aufstellung

Dadurch dass für das Plangebiet keine besonderen Umweltschutzziele genannt werden (LEP 2021 und RP 2002), steht das Vorhaben den Zielen des Umweltschutzes nicht entgegen. Für die Neubau eines Feuerwehrhauses an zentraler Stelle im Einsatzgebiet Kating besteht ein großes öffentliches Interesse. Die Prüfung einzelner Standortvarianten hat ergeben, dass der Standort an der Dorfstraße westlich des zentralen Ortskerns der geeignetste Standort ist.

2.8 Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für die vorliegende Planung gilt die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 13 bis 18 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der in das Bebauungsplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet.

Gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB besteht der Grundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

3 Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Umweltbericht werden auf Basis einer Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 BauGB und Anlage 1 BauGB). Es sind die planungsrelevanten Schutzgüter, ihre Funktionen und ihre Betroffenheit darzustellen.

Vorgesehen ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.

Für die Schutzgüter erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung. Hierzu werden – soweit möglich – die erheblichen anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen beschrieben. Darüber hinaus erfolgen Planungsaussagen zur Vermeidung von Emissionen, den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie zur Energienutzung und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.

3.1 Schutzgut Fläche und Boden

Im Plangebiet liegt Kleimarsch aus marinem bis brackischem Schluff bis Ton über sehr tiefem, marinem Sand vor. Es handelt sich um Böden aus Meeres-, Ästuar- und Küstenablagerungen.

Bewertung und Prognose

Die Böden auf der Fläche sind in diesem Gebiet weit verbreitet und sind von allgemeiner Bedeutung. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ist hoch. Durch die geplante Versiegelung gehen Flächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen dauerhaft verloren. Auch der Boden wird durch die Neuversiegelung beeinträchtigt, da es zum dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen (Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt, Bodenbiozöten) kommt.

3.2 Schutzgut Wasser

Hinsichtlich des Grundwassers ist zwischen dem oberflächennahen Grundwasser und die für Trinkwasserversorgung geeignetem Grundwasser aus tieferen Bodenschichten zu unterscheiden.

In Zukunft wird mehr Oberflächenwasser anfallen, wenn versiegelte und teilversiegelte Flächen für das neue Feuerwehrhaus, Nebenanlagen und Parkflächen entstehen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Bewertung und Prognose

Insgesamt ist das Schutzgut Wasser auf der Fläche von allgemeiner Bedeutung. Die Bodenversiegelung soll auf das unbedingt notwendige Mindestmaß begrenzt werden.

Das Oberflächenwasser wird in den östlich angrenzenden Graben entwässert, da eine sichere Versickerung wegen des hohen Grundwasserspiegels nicht möglich ist. Um den Abfluss des Oberflächenwassers zu gewährleisten, erfolgt südlich der Fläche eine Stauraumerweiterung des Grabens. Die konkrete Umsetzung wird im Rahmen des Bauantrages festgelegt. Aufgrund der Verfüllung des Grabens zur Umsetzung der Einfahrten, soll eine Verrohrung an diesen Stellen auch weiterhin die Entwässerung des Grabens gewährleisten. Der Grundwasserstand wird kaum beeinflusst. Da keine grundwassergefährdende Nutzung auf der Fläche geplant ist, ist mit einer Kontamination des Grundwassers nicht zu rechnen.

3.3 Schutzgut Klima / Luft

Makroklima

Der Kreis Nordfriesland liegt im Einflussbereich des atlantischen Klimateils, der sich durch ein besonders ausgeglichenes Klima auszeichnet, welches durch folgende Merkmale eines typisch ozeanisch geprägten Klimas gekennzeichnet ist. Dies sind ein ausgeglichener Temperaturgang mit kühlen Sommern und milden Wintern, Wolken- und Niederschlagsreichtum sowie eine geringe Zahl an Frost- und Schneetagen.

Lokalklima

Grünflächen und Gehölze haben grundsätzlich eine positive Auswirkung auf das Lokalklima, da die Pflanzen Schadstoffe aus der Luft filtern und sich die Luft nicht so stark aufheizt, wie auf versiegelten Flächen. Dies ist auf die Verdunstungsleistungen der Vegetation zurückzuführen.

Bewertung und Prognose

Die Fläche der zusätzlichen Versiegelung ist relativ klein und stellt sich als Intensivgrünland dar, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima/Luft kommt.

3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.4.1 Biotope und Lebensräume

Folgende Biotoptypen sind im Plangebiet vorhanden:

Baumreihe (HR)

Auf der Ostseite der Fläche befindet sich eine Baumreihe aus Eschen und Pappeln entlang des angrenzenden Grabens.

Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)

Die Fläche setzt sich hauptsächlich aus nassen intensiv Grünland zusammen, welches derzeit von Schafen beweidet wird.

Vollversiegelte Verkehrsfläche (SVS)

Im Osten der Fläche befindet sich eine Kreisstraße, die bereits vollversiegelt ist.

Gräben (FG)

Östlich der Planfläche verläuft direkt angrenzend ein Graben, der mit Röhricht bewachsen ist.

Bewertung und Prognose

Ein Lebensraum von allgemeiner Bedeutung ist das nasse intensiv Grünland. Dieser Lebensraum wird durch die geplante Bebauung zum Teil zerstört.

Der östliche Graben wird durch die entstehende Zufahrt auf einer Länge von 22 m verfüllt und verrohrt, sodass ein Stück des Grabens mit dem Schilf verlorengeht.

Die Bäume der Baumreihe bleiben weiterhin bestehen, mit Ausnahme eines Baumes, der für die Südliche Einfahrt gerodet werden muss. An ihm befinden sich zwei Nistkästen.

Weitere Lebensräume werden von der Planung nicht berührt.

3.4.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Auf der Fläche sind keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 21 LNatSchG SH vorhanden. Östlich auf der Fläche entlang des Grabens besteht ein Knick gemäß der landesweiten Biotopkartierung von 2014-2020. Eine Ortsbegehung hat allerdings gezeigt, dass es sich hierbei um keinen Knick, sondern eine straßenbegrenzte Baumreihe handelt.

Geschützte Biotope befinden sich in unmittelbarer Nähe außerhalb des Geltungsbereiches. Ein Wald im Süden und westlich eine Tränkekuhle im Grünland.

Bewertung und Prognose

Der Tümpel ist potenzielles Leichgewässer für den Moorfrosch. Er wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Zum Wald im Süden muss gem. § 24 Abs. 1 LWaldG ein 30 m Abstand von Bebauung frei bleiben. Da die südliche Fläche als Kompensation aufgeforstet wird, gilt auch sie im Sinne des Gesetzes als Wald. Auch zu dieser Fläche muss im Regelfall ein Abstand von 30 m zur Bebauung eingehalten werden.

3.4.3 Nationale Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht in einem oder grenzt nicht an ein nationales Schutzgebiet.

3.4.4 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten.

3.4.5 Tiere und Pflanzen

Da es sich um beweidetes Intensivgrünland handelt in direkter Ortsnähe handelt, ist auf der Planungsfläche und den umliegenden Lebensräumen her vor allem mit allgemein verbreiteten und ungefährdeten Tierarten zu rechnen, die nicht besonders störungsempfindlich sind.

3.4.6 Artenschutzrechtliche Bewertung

Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in Umsetzung des Planvorhabens sind die Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL von Relevanz. Es ist zu prüfen, ob durch die Planvorhaben die Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Dieses betrifft:

Das Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) i.V.m. dem Tötungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Das Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Durch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands vermieden werden.

Für nach § 15 BNatSchG sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Eingriffe sind nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes Sonderregelungen erlassen worden. Für Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach der VRL liegt ein Verstoß gegen das Störungsverbot und bei unvermeidbaren Eingriffen gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.

Vorkommen europäischer Vogelarten sowie Anhang IV Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet

Vögel

Der Ortsteil Kating liegt innerhalb eines bedeutsamen Nahrungsgebietes und Flugkorridors für Gänse und Singschwan, sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten. Die Äcker und Felder sind potenzielle Brutplätze für Offenlandbrüter.

Das Plangebiet liegt direkt an der bestehenden Bebauung von Kating. Die Nähe zum zusammenhängenden Ortsteil schließt durch die potentielle Störwirkung eine Eignung der Fläche für Offenlandbrüter aus.

Als Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet hat das Plangebiet keine besondere Bedeutung für die europäischen Vogelarten.

Zu erwarten sind häufige Gehölzbrüter in den Straßenbäumen und Röhricht Brüter entlang des Grabens. Da die Straßenbäume zum Teil Nistkästen aufweisen sind auch Höhlenbrüten wie Blaumaisen zu erwarten.

Säugetiere inkl. Fledermäuse

Das Plangebiet weist keine geeigneten Quartierstrukturen für Fledermausarten auf. Auch in den Bäumen der östlichen Baumreihe sind keine Fäulnishöhlen oder erkennbaren Spalten, Risse oder lose Rinden vorhanden, die Hinweise auf Baumquartiere liefern.

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen und der regionalgeographischen Verbreitung ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine bodenlebenden, im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Säugetierarten (Fischotter, Biber, Haselmaus, Waldbirkenmaus) vorkommen. Eine Beeinträchtigung dieser Arten durch das Vorhaben wird sicher ausgeschlossen.

Amphibien

Gemäß FÖAG E.V. gab es Moorfroschfunde in dieser Region.

Der Graben ist für den Moorfrosch als Lebensraum Aufgrund seiner Beschaffenheit unattraktiv. Durch den Röhrichtbestand wird der Graben zu sehr beschattet, um ein geeigneter Lebensraum des Moorfrosches zu sein. Jedoch werden der Tümpel auf dem Acker im Westen und die Waldfläche südlich möglicherweise als Sommerlebensraum oder als Winterquartier genutzt. Da die Art während der Laichzeit durch die Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann, sind entsprechende Bauzeiten

einzuhalten oder zeitig eine fachkundige Vorabprüfung zum Vorkommen des Moorfrosches zu tätigen und entsprechenden Maßnahmen wie z.B. die Errichtung eines Amphibienzaunes durch fachkundiges Personal einzuleiten.

Bei Einhaltung der Maßnahmen und den vorhandenen Ausweichmöglichkeiten, kann eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen werden.

Reptilien

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilienarten vorkommen. Eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe durch das Vorhaben wird sicher ausgeschlossen.

Fische

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fischarten vorkommen. Im angrenzenden Tümpel Biotop kamen Stichlinge vor. Eine Beeinträchtigung bei Einhaltung der Maßnahmen durch das Vorhaben wird sicher ausgeschlossen.

Weichtiere

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Weichtiere vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben wird sicher ausgeschlossen.

Käfer, Schmetterlinge, Libellen

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen und der regionalgeographischen Verbreitung der Arten ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet die Grüne Mosaikjungfer der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Insektenarten vorkommen kann. Jedoch fehlen Strukturen der Krebschere, die diese Libellenart zur Fortpflanzung benötigt. Ebenso gibt es gemäß FÖAG E.V. 2019 keine Nachweise der Krebschere in dieser Region. Beeinträchtigung durch das Vorhaben wird sicher ausgeschlossen.

Gefäßpflanzen

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzen vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben wird sicher ausgeschlossen.

Konfliktanalyse, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Vögel

Störungen der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten sowie Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europäischen Vogelarten liegen vor, wenn in dieser Zeit Gebüsche und andere Gehölze entfernt werden. Eine Rodung von Gehölzen und auch die Arbeiten am Graben sowie die Entfernung der Nisthilfen dürfen deshalb nur im Winterhalbjahr vom 01.10. bis zum 28.02. des darauffolgenden Jahres durchgeführt werden.

Säugetiere

Potentielle Quartiersstrukturen für Fledermäuse sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es kommt zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

Bewertung und Prognose

Insgesamt werden bei Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen durch die Planung keine europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in ihren Lebensräumen beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

3.5 Schutzgut Landschaft

Die Fläche liegt westlich des Ortsteils Kating auf beweideten Intensivgrünland. Östlich grenzt die Kreisstraße Dorfstraße an und eine Wohnsiedlung. Ein Wald erstreckt sich im Süden. Von Süden über Westen bis in den Norden hin erstrecken sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

Bewertung: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird es geben. Ein Hauptspazierweg zieht sich östlich der Dorfstraße entlang, sodass von dort aus das Feuerwehrhaus gut zu sehen sein wird. Das Hauptgebäude soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch festgesetzte Flächen mit Pflanzgebot eingegrünt werden, so dass es von der weiteren Umgebung aus kaum zu sehen sein und das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird.

3.6 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind das Wohnumfeld und die Wohnqualität, gesundheitliche Aspekte sowie die Erholungs- bzw. Freizeitfunktion von besonderer Bedeutung. Beeinträchtigungen werden z. B. durch Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung hervorgerufen.

Lärmimmissionen

Durch den Verkehr und das Martinshorn von Feuerwehrfahrzeugen entstehen zeitweilig Lärmimmissionen für die Anwohner.

Geruchsimmissionen

Durch das geplante Vorhaben entstehen keine geruchsemitierenden Nutzungen.

Schadstoffe und Staub

Es sind keine zu erwartenden Emissionen bekannt, die zu maßgeblichen Immissionen von Schadstoffen oder Staub führen.

Licht, Wärme und Strahlung

Durch den Betrieb des Feuerwehrgerätehauses entstehen in den Abendstunden Lichtimmissionen, die aber nur auf das direkte Vorfeld des Gebäudes wirken.

Bewertung und Prognose

Zusammengefasst sind zusätzliche Immissionen durch Lärm, Licht und Strahlung nur kurzzeitig oder während der Bauphase zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf den Menschen sind hauptsächlich durch vorübergehenden Lärm zu erwarten.

3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Fläche liegt außerhalb von archäologischen Interessengebieten. Es sind keine Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler im Plangebiet oder der näheren Umgebung bekannt. Das nächstgelegene Kulturdenkmal ist die St. Laurentius Kirche in Kating in ca. 320 m Entfernung südöstlich von der Planfläche. Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes kann somit ausgeschlossen werden.

3.8 Wechselwirkungen/Kumulierungen

Auf der Fläche führt vor allem die Überbauung von Flächen und der Verlust von Boden zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Zum einen gehen Lebens- und Wuchsraum für Tiere und Pflanzen verloren, zum anderen werden zahlreiche abiotische Funktionen für Boden und Wasser beeinträchtigt. Betroffen sind auch gesetzlich geschützte Biotope. Weitergehende Beeinträchtigungen werden nicht stattfinden. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bedingen sich gegenseitig, es kommt jedoch nicht zu zusätzlichen, bisher nicht betrachteten Wechselwirkungen, welche die negativen Auswirkungen durch das Vorhaben weiter verstärken.

Kumulationswirkungen durch das Vorhaben mit anderen Planungen sind zum aktuellen Zeitpunkt ebenfalls nicht zu erwarten.

3.9 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen

Durch die geplante Nutzung sind keine zusätzlichen Emissionen durch Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung zu erwarten.

Abfälle

Nach aktuellen Erkenntnissen ist nicht mit gefährlichen oder gesundheitsgefährdeten Abfällen zu rechnen. Die Müllbeseitigung erfolgt über die Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland.

Abwässer

Das Feuerwehrhaus wird an das bestehende Abwassernetz des Ortsteils Kating angeschlossen. Östlich, auf der gegenüberliegenden Seite der Dorfstraße verläuft das bestehende Netz. Anfallendes Oberflächenwasser wird in den östlich angrenzenden Graben eingeleitet.

Bewertung und Prognose

Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich. Die Abfallentsorgung ist sichergestellt. Auch die Entsorgung des anfallenden Abwassers ist geregelt. Das Oberflächenwasser wird in den angrenzenden Graben eingeleitet.

3.10 Energienutzung und -effizienz

Beim Neubau von Gebäuden sind die gesetzlichen Vorgaben zur Energieeffizienz einzuhalten. Darüber hinaus ist im Bebauungsplan die Möglichkeit zur Nutzung von gebäudeabhängigen Photovoltaikanlagen als regenerative Energiequellen vorgesehen.

3.11 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Auf der Fläche sind keine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Nutzungen geplant, die zu einer zusätzlichen Belastung der Luftqualität führt. Beim Neubau von Gebäuden sind die gesetzlichen Vorgaben zur Energieeffizienz einzuhalten, um den Schadstoffausstoß möglichst gering zu halten.

Durch die geplante Nutzung und den daraus resultierenden Kfz-Verkehr erhöht sich der Schadstoffausstoß nur lokal und geringfügig.

3.12 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Durch die vorliegende Planung werden keine umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffe in das Gebiet eingebracht oder abgelagert, die zu Unfällen mit Schadstoffen führen können. Das Plangebiet befindet sich nicht in empfindlichen Lebensräumen, so dass keine schwerwiegenden Naturkatastrophen, z.B. infolge des Klimawandels, zu erwarten sind.

Durch die Lage, Ausrichtung und Ausdehnung der Planung sind keine zusätzlichen oder neuen Risiken für die bestehende oder zukünftige Nutzung erkennbar.

In der Nähe des Plangebietes befinden sich keine gesundheits- oder umweltgefährdenden Industrieanlagen, die zu Risiken für Mensch oder Umwelt führen.

Insgesamt sind keine Risiken erkennbar.

4 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird eine Fläche von ca. 4.343 m² überplant. Durch zusätzliche Versiegelung geht eine Fläche dauerhaft verloren, wichtige Bodenfunktionen werden zerstört. Der östliche Graben wird durch eine Verfüllung beeinträchtigt. Eine Verrohrung soll die Entwässerung auch weiterhin gewährleisten.

Die Eingriffe in Natur und Umwelt können durch die in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung aufgeführten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben der Graben und die Baumreihe als Ganzes erhalten und die Fläche wird weiterhin als landwirtschaftliches Grünland genutzt. Es erfolgt keine zusätzliche Versiegelung von Boden. Ein Feuerwehrgerätehaus müsste an anderer Stelle gebaut werden.

5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Grundsätzlich gilt, dass Eingriffe zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Unvermeidbare und nicht minimierbare Eingriffe sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (vergl. § 13 BNatSchG).

5.1 Beschreibung und Bewertung des Eingriffs

Auf der Fläche wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr ausgewiesen.

Durch die Versiegelung und Überplanung geht Fläche verloren, Boden wird zerstört und Bodenfunktionen werden beeinträchtigt. Lebensräume gehen verloren oder werden verändert. Die Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen verändern sich.

Der östliche Graben muss im Rahmen der Verkehrserschließung zum Teil verfüllt werden, um das Vorhaben realisieren zu können. Ein entsprechender Ausgleich wird innerhalb der Ausgleichsbilanzierung ermittelt.

5.1.1 Arten und Lebensgemeinschaften

Im Plangebiet ist nicht mit seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu rechnen, mit Ausnahme der Amphibien die das Plangebiet aufgrund der umliegenden Gewässer und Wald Strukturen durchwandern könnten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch Vermeidungsmaßnahmen jedoch sicher ausgeschlossen werden.

5.1.2 Landschaftsbild

Die Fläche liegt am westlich des Ortsteils Kating der Stadt Tönning auf beweideten Intensivgrünland, angrenzend befinden sich östlich die Kreisstraße Dorfstraße mit dahinterliegenden wohnbaulichen Privatgrundstücken, ein Wald im Süden, und mehrere landwirtschaftlich genutzte Flächen die sich von Süden über Westen bis in den Norden erstrecken.

Eine geringe Beeinträchtigung wird es für die in unmittelbarer östlicher Nachbarschaft lebenden Anwohner geben.

Von der weiteren Umgebung aus wird das Feuerwehrhaus gut zu sehen sein, sodass das Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Daher ist eine Eingrünung von Nöten, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren.

5.2 Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 1 a Abs. 2 und 3 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zu vermeiden und auszugleichen.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind zu minimieren und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Ausgleich einer Beeinträchtigung ist gegeben, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Gehölzmaßnahmen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Artenschutz) sind erforderliche Rodungen oder Beseitigungen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der europäischen Vögel im Winterhalbjahr vom 01.10. bis zum 28.02. durchzuführen.

Bodenschutz

Zur Verminderung der Eingriffe in den Boden sind bei Erdarbeiten die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu berücksichtigen.

Niederschlagswasser

Anfallendes Regenwasser des Plangebietes soll in den östlich angrenzenden Graben eingeleitet werden.

Grabenverfüllung

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Artenschutz) sind erforderliche Verfüllung der Gräben außerhalb der Laichzeit und des Larvenstadiums des Moorfrosches ab Mitte August durchzuführen. Bei Durchführung innerhalb dieser Zeiten, müssen die zu verfüllenden Gräben durch fachkundiges Personal auf Individuen kontrolliert werden und gegeben falls schonend an einen benachbarten Graben umgesiedelt werden.

5.3 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Fläche

Der Ausgleich wird außerhalb der Fläche durch ein Ökokonto ausgeglichen.

6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Es wurden Alternativstandorte in Kating für das Vorhaben betrachtet mit dem Ergebnis, dass diese im Vergleich zu der jetzigen Fläche ungeeignet sind.

Der bisherige Standort liegt in unmittelbarer Nähe zur denkmalgeschützten Kirche von Kating und besitzt nicht die benötigte Größe für das neue Gebäude. Andere Flächen in geeigneter Größe waren aufgrund ihrer Erreichbarkeit oder derzeitigen Nutzung ungeeignet.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)

Nach § 4 c BauGB sind im Rahmen des Monitorings die Gemeinden verpflichtet, die vorgesehenen erheblichen Auswirkungen der Planung zu überwachen, um v.a. unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, sodass sie in der Lage sind, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Nach Nummer 3 b der Anlage 1 des BauGB sollen dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB genutzt werden.

Spezifische Maßnahmen zur Überwachung gelten im Fall des Moorfrosches. Des Weiteren sind laufend die Hinweise der Bürger sowie der Fachbehörden gem. § 4 (3) BauGB auszuwerten und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfall einzuleiten.

7.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen und vorhandener, öffentlich zugänglicher Informationen zu Natur und Landschaft durchgeführt. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben.

7.3 Referenzliste der Quellen

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen durchgeführt. Folgende Fachplanungen, Quellen und Literatur wurden verwendet:

- Landesentwicklungsplan (2021)
- Regionalplan, Planungsraum V (2002)
- Landschaftsprogramm SH (1999)
- Landschaftsrahmenplan, Planungsraum V (2002)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Datenrecherche und Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein – Jahresbericht 2018 (MELUND & FÖAG 2018)
- Umweltportal SH: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal/?jsessionid=E59DE191BC7E763767A0272A10B8117A>
- Geoviewer: <https://geoviewer.bgr.de/mapapps4/resources/apps/geoviewer/index.html?lang=de&serviceURL=https://services.bgr.de/wms/boden/buek200/>
- Digitaler Atlas Nord:
<https://danord.gdish.de/viewer/resources/apps/appuebersicht/index.html?lang=de>

8 Zusammenfassung

Das Ziel der Aufstellung der 27. Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeindebedarf zum Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses für den Ortsteil Kating der Stadt Tönning, das den neusten Standards entspricht.

Die Begründung wird gebilligt.

Tönning, den

.....

(Bürgermeister- /in)